

5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Aufwandsentschädigung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Sitzungstag. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in bei Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die Stadtverordneten in Höhe von 43,00 €;
 - b) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 125,00 €;
 - c) die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 50,00 €;
 - d) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 130,00 €;
 - e) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 40,00 €;
 - f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 124,00 €;
 - g) die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates in Höhe von 15,00 €;
 - h) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates in Höhe von 15,00 €;
 - i) die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees in Höhe von 15,00 €;
 - j) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €;
 - k) die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des Kommunalen Kompetenzzentrums für Bildungsinnovation Weiterstadt in Höhe von 400,00 €.
- (3) **Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe a bis k wird eingestellt, wenn die entsprechende Person mehr als drei Monate bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehört, unentschuldigt fehlt.**
- (4) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Weiterstadt gebildet ist, durch die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzenden des Magistrates eingeladen oder beauftragt wurden.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so haben sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

- (6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als deren/dessen Vertreter/in im Amt, so erhält sie/er für jeden vollen Tag, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (7) Zur Abgeltung des Aufwandes der Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einlädt, erhalten die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €, die/der stellvertretende Schriftführer/in in Höhe von 50,00 €. Im Übrigen erhalten die Schriftführer/innen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“, Ausgabe vom